

Vorlagennummer: FB 22/0059/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 11.06.2025

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung in Aachen

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 22 - Fachbereich Steuern und Kasse
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.07.2025	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
09.07.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Aachen zu beschließen.

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

A) Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen

Die Stadt Aachen erhebt eine Vergnügungssteuer auf gewerblich veranstaltete Vergnügungen innerhalb ihres Stadtgebiets. Gemäß § 1 Absatz II der aktuell gültigen Vergnügungssteuersatzung unterliegen Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen der Erhebung von Vergnügungssteuer.

Gesellschaftliche Veränderungen in Bezug auf vergnügungssteuerpflichtige Tanzveranstaltungen führten dazu, dass die Anzahl der Steuerpflichtigen immer weiter gesunken ist. Die Anzahl der zu besteuern den Betriebe und der damit verbundene Ertrag aus der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen sind seit längerer Zeit rückläufig. Aktuell gibt es neun Unternehmen, die wiederkehrend Tanzveranstaltungen durchführen. Die Steuereinnahmen der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen betragen im Jahr 2024 rund 46.000,00 €.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Abschaffung der Vergnügungssteuer auf gewerbliche Tanzveranstaltungen.

Die im Bereich der Vergnügungssteuerveranlagung eingesetzten Personalressourcen können durch die o.g. Abschaffung effektiver zur Einnahmeerzielung und weiteren Digitalisierung eingesetzt werden.

Jahr	Vergnügungssteuer (gesamt)	hiervon Tanzveranstaltungen	%-anteil
2014	2.679.049,00 €	132.114,00 €	4,93%
2015	2.500.867,00 €	108.555,00 €	4,34%
2016	2.474.860,00 €	105.366,00 €	4,26%
2017	2.496.449,00 €	105.525,00 €	4,23%
2018	2.494.606,00 €	103.350,00 €	4,14%
2019	1.989.662,00 €	83.349,00 €	4,19%
2020	1.343.466,00 €	16.062,00 €	1,20%
2021	867.907,00 €	10.602,00 €	1,22%
2022	1.767.755,00 €	38.433,00 €	2,17%
2023	1.769.465,00 €	55.557,00 €	3,14%
2024	1.667.048,00 €	45.969,00 €	2,76%

Durch die Abschaffung der Vergnügungssteuer auf gewerbliche Tanzveranstaltungen werden nicht nur Diskotheken, Clubs und gewerbliche Veranstalter von Tanzpartys entlastet, sondern es wird auch die Attraktivität des Clublebens in der Stadt gefördert, was letztendlich die Aufenthaltsqualität in Aachen erhöht. Ein lebhaftes und vielfältiges Nachtleben steigert auch die Anziehungskraft der Aachener Gastronomie und der Veranstaltungsszene über die Stadtgrenzen hinaus.

Mit dem Verzicht der Erhebung der Vergnügungssteuer auf gewerbliche Tanzveranstaltungen würde die Stadt Aachen dem Vorbild der Städte Bochum, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Kleve, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Münster und Neuss folgen. In den vorgenannten Städten wurde die Erhebung der Vergnügungssteuer auf gewerbliche Tanzveranstaltungen sukzessiv nach der Corona-Pandemie abgeschafft. In der StädteRegion Aachen hat zuletzt die Stadt Stolberg auch auf die Erhebung der Vergnügungssteuer auf gewerbliche Tanzveranstaltungen verzichtet.

B) Erhöhung des Steuersatzes auf Geldspielgewinngeräte

Gemäß § 9 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen vom 22.02.2006 in Form der 6. Änderungssatzung vom 07.07.2010 beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 vom Hundert des Spieleraufwandes. Seit Inkrafttreten der o.g. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen wurde der Steuersatz nicht erhöht. Der interkommunale Vergleich verdeutlicht, dass in vielen Städten, die als steuerliche Bemessungsgrundlage ebenfalls den Spieleinsatz (sog. Spieleraufwand) gewählt haben, inzwischen höhere Steuersätze verwendet werden. So beträgt in den Städten Leverkusen, Hattingen und Herzogenrath der Steuersatz 6,5 vom Hundert des Spieleinsatzes. In Gelsenkirchen, in Hamminkeln und in Schwerte beträgt der Steuersatz 7 vom Hundert des Spieleinsatzes.

Um die Lenkungswirkung der sog. Apparatesteuer zu intensivieren, wird vorgeschlagen, den Steuersatz bei der Besteuerung von Geldspielgewinngeräten von derzeit 5 auf 6,5 vom Hundert des Spieleinsatzes zu erhöhen. Ziel der Erhöhung ist die spürbare Eindämmung des Angebots und der Attraktivität von Geldspielgeräten, die nachweislich ein erhöhtes Suchtrisiko bergen. Laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zeigen 1,3 % der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland ein pathologisches oder problematisches Spielverhalten (BZgA, 2023). Durch eine Steuererhöhung kann das Glücksspielangebot zurückgedrängt und so die Verbreitung suchtgefährdender Angebote reduziert werden. Die Steuererhöhung wäre eine weitere Maßnahme der Suchtprävention wie u.a. der Ratsbeschluss der Stadt Aachen vom 14.06.2016 zur Steuerung von Spielhallen sowie dem Glücksspielstaatsvertrag von 2021.

In 2024 betrug die Vergnügungssteuer auf Apparate mit Gewinnspielmöglichkeit 1.572.027,00 €. Die geplante Erhöhung würde auf Grundlage der Ertragslage von 2024 zu einer Mehreinnahme von 471.600,00 € führen. Nach der Kompensation mit dem Steuerausfall der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen würde sich die Vergnügungssteuer insgesamt um 425.600,00 € erhöhen.

Die vorgeschlagene Anhebung des Steuersatzes führt zu einer Mehrbelastung der Spielgeräteaufsteller. Es ist aber nicht erkennbar, dass Spielapparate mit Gewinnmöglichkeiten bei dem vorgeschlagenen Steuersatz künftig nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten. Nach Auswertung der Rechtsprechung würde ein erhöhter Steuersatz von 6,5 vom Hundert keine Erdrosselungswirkung entfalten und somit rechtssicher sein. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit Beschluss vom 6. Juli 2021 (Az. 9 B 51.20), dass eine Erhöhung der Apparatesteuer von 5,5 vom Hundert auf 6,5 vom Hundert rechtmäßig ist. Die Steuererhöhung wirkt nicht erdrosselnd, da den Betreibern weiterhin wirtschaftliche Handlungsspielräume bleiben, um die zusätzliche Steuerlast zu tragen.

Aufgrund der vielfältigen Änderungserfordernissen in der aktuellen Satzung ergeht eine neue Vergnügungssteuersatzung in der Stadt Aachen. Mit Inkrafttreten der vorgelegten Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2026 tritt die derzeitige Vergnügungssteuersatzung vom 22.02.2006 in Form der 6. Änderungssatzung vom 07.07.2010 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Einnahmeausfall aufgrund des Verzichtes der Besteuerung von gewerblichen Tanzveranstaltungen wird durch die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Steuersatzes bei Geldspielgewinngeräten kompensiert. Weiterhin kann der Ansatz der Vergnügungssteuer (Konto 40310000) um jährlich 425.000 € ab 2026 erhöht werden. Wie ausgeführt, ist der im Bereich der Vergnügungssteuer auf die Steuererhebung bei gewerblichen Tanzveranstaltungen entfallene Verwaltungsaufwand geringfügig. Die durch den Wegfall freierwerdenden Personalkapazitäten werden im Rahmen der Ressourcenumstrukturierung zweckgebunden zur Intensivierung der Kontrollmaßnahmen im Bereich der Apparatesteuer sowie zur Implementierung der geplanten Digitalisierung der Steueranmeldungen allokiert.

Anlage/n:

- 1 - Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Aachen_Entwurf (öffentlich)

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Aachen (Vergnügungssteuersatzung) vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Aachen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Aachen erhebt eine Vergnügungssteuer.

(2) Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
3. Sex- und Erotikmessen
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht nach dem Spielbankengesetz von Nordrhein-Westfalen (SpielbG NW) von der Vergnügungssteuer befreit sind;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden,
 - a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b. an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafes, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch- Screen- Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind/ist

1. Familienfeiern und Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
5. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
6. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, wenn dieser im Rahmen von Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfolgt oder dieser der Aus- und Weiterbildung (z.B. innerhalb der Jugend- und Altenpflege) dient.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er oder Dritte im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranstaltungsfläche, Entgelt, Spielumsatz

(1) Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Sachleistungen, Kleideraufbewahrung und Programme sowie eines festgelegten Mindestverzehrs.

(3) Spielumsatz ist die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge.

II. Steuermaßstab und Steuersatz

§ 5 Striptease, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art, Sex- und Erotikmessen

Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Steuer beträgt für jede einzelne Veranstaltung für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 15,00 €

§ 6 Pornographische und ähnlichen Filme oder Bilder

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Steuer nach der Roheinnahme erhoben. Als Roheinnahme gelten die vom Veranstalter von den Teilnehmern für die Vorführung erhobenen Entgelte. Der Steuersatz beträgt 23 vom Hundert des Entgeltes.

(2) Die Abrechnung des Entgeltes sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen. Wird kein Entgelt für die Vorführung erhoben, beträgt die Steuer pro Tag für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 15,00 €.

(3) Für das Halten von Geräten für das Vorführen von pornographischen Filmen und Bildern in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 € je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichen Betrachtungsgeräten.

§ 7 Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht nach dem Spielbankengesetz von Nordrhein-Westfalen (SpielbG NW) von der Vergnügungssteuer befreit sind

Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Steuer pro Tag für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 500,00 €.

§ 8 Apparate

(1) Für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle/ sonstigen Ortes des Veranstalters zur

Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleinsatz). Die Steuer beträgt 7 vom Hundert des Spieleinsatzes.

(2) Für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a) einschließlich Personalcomputer 45,00 €
- b) an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 b) bei
 - a. Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
 - b. Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit
 - i. mit Multimediaausstattung (wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen / vorinstallierten Spielen 26,00 €
 - ii. ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und überwiegender Spielernutzung (über 50%) 13,00 €
 - iii. ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und geringfügiger Spielernutzung (bis 50%) 4,00 €.

Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 9 Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn mindestens ein Entgelt von 1,00 € pro Person erhoben wird. Der Steuersatz beträgt 23 vom Hundert des Entgeltes. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats. Wird für eine Veranstaltung die Besteuerung nach Satz 1 beantragt, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben.

(2) Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 eine Besteuerung nach dem Spielumsatz erfolgen. Der Steuersatz beträgt 5,75 vom Hundert des Spielumsatzes. Der Antrag ist vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu stellen. Ein Wechsel zur Besteuerung nach § 7 ist frühestens nach 12 Veranstaltungsmonaten möglich.

(3) Die Abrechnung des Entgelts nach Abs. 1 bzw. des Spielumsatzes nach Abs. 2 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats zu erfolgen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist in den Fällen der §§ 5, 6 (Abs. 2 Satz 2) und 7 innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) ist die Steuer am 15. des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.

(3) Die Steuer ist in den Fällen der § 6 Abs. 3 am 15. des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten.

(4) Wird die Steuer nach § 6 (Abs. 1) berechnet, so ist diese bei Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch die Stadt gilt als formloser Steuerbescheid.

(5) Die Steuer in den Fällen des § 8 Abs. 2 ist am 15. des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten.

(6) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Sicherheitsleistungen

Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 13 Anzeige- und Erklärungspflichten

(1) Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 sind spätestens sieben Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern u. Kasse, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens sieben Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(4) Zur Anmeldung ist sowohl der Veranstalter, der Inhaber der Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(5) Die endgültige Einstellung von Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 ist innerhalb eines Monats bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern u. Kasse, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.

(6) Der Halter der Apparate im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 hat sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Apparates bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern u. Kasse, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Die Anzeige ist der Stadt bis zum 10. Tag des folgenden Monats einzureichen. Dies gilt auch für einen Apparteaustausch nach § 8 Abs. 2. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(7) Der Spieleraufwand nach § 8 Abs. 1 ist je Spielhalle / sonstigen Ortes der Veranstaltung der Stadt auf amtlichen Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

(8) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 2 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 - 9 erforderlich sind.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Fachbereichs Steuern u. Kasse der Stadt Aachen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Erklärungen unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

(3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Aachen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 16 Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 15 können gemäß § 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 17 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des Kommunalabgabengesetzes NRW anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen vom 01.04.2006 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 07.07.2010 außer Kraft.